

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung Köln
Dezernat 35
z. H. Herrn Jakob
Zeughausstraße 10
50606 Köln

Städtebauförderungsprogramm

- ☒ Kleinere Städte und Gemeinden
- ☐ Stadtumbau West
- ☐ Soziale Stadt
- ☐ Aktive Stadtzentren
- ☐ Städtebaulicher Denkmalschutz
- ☐ Einzelvorhaben
- ☐ mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: 16.01.2017

1. Antragsteller

Gemeinde: Selfkant Gemeindegennziffer: 05370024
Anschrift der Gemeinde: Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Auskunft erteilt: Herr Schwartzmanns (Haupt- und Personalamt) Telefon: 02456 / 499124
Emailadresse: Dirk.Schwartzmanns@Selfkant.de

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung der Städtebauförderungsgebiete:

Sanierungsgebiet Ortskern Höngen / Sanierungsgebiet Ortskern Saeffelen

Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme: von: 2017 bis: 2022

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2017

3.1 Gesamtkosten	2.132.069 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	1.449.569 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	/ €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.449.569 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (60 %)	869.741 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber inkl. Eigenanteil (ohne Nr. 3.5)	/ €
3.7 Eigenanteil	579.828 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2017	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.449.569	697.128	752.441	0	0	0
Eigenanteil in 40 %	579.828	278.851	300.977	0	0	0
Beantragte Zuwendung	869.741	418.277	451.465	0	0	0

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Die Westzipfelregion, bestehend aus den Kommunen Heinsberg (41.000 EW), Gangelt (12.000 EW), Selfkant (10.000 EW) und Waldfeucht (9.000 EW) ist insgesamt 72.000 Einwohner stark. Die Stadt Heinsberg ist die namensgebende Kreisstadt des westlichsten Kreises Deutschlands und ist dem Regierungsbezirk Köln zugeordnet. Landesplanerisch ist die Kommune als Mittelzentrum klassifiziert und übernimmt somit eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden. Die Nachbargemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, die auch dem Kreis Heinsberg angehören, sind landesplanerisch als Grundzentren im ländlichen Raum klassifiziert.

Die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sind seit 2009 zu der Kommunalen Allianz "Der Selfkant" zusammengeschlossen. Zudem treten Sie im Bereich des Tourismus im Zweckverband "Der Selfkant" bereits seit mehreren Jahren gemeinsam auf, um ihre Region zu präsentieren. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind die Gemeinden im Verbund „Euro-mosa“ zusammen mit der flämischen Stadt Maaseik und der niederländischen Gemeinde Echt-Susteren organisiert. Seit der Gründung im Jahre 2003 realisierte der Verband bereits wichtige Projekte, wie z. B. sichere und beliebte Fahrradrouten.

Das Thema „Kooperation“ ist den Kommunen also nicht fremd. Das Integrierte interkommunale Entwicklungskonzept (IEK) soll eine breit angelegte Basis für eine Erweiterung der Zusammenarbeit schaffen. Mit Unterstützung der Städtebauförderung von Bund und Land soll eine neue Qualität der Kooperation erreicht werden.

Durch die Erstellung des IEK beabsichtigen die Kommunen, sich über die bestehenden Initiativen hinaus, den Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Die Komplexität der Entwicklungen, deren Wirkungskreis weit über die einzelnen Kommunen hinausgeht, legt es nahe, diese Zukunftsaufgaben im interkommunalen Dialog zu bewältigen. Durch die immer knapper werdenden Ressourcen müssen interkommunale Abstimmungsprozesse intensiviert werden, um die Mittel nachhaltig und effektiv einzusetzen. Als Kernherausforderungen wurden beispielhaft identifiziert:

- Vitalisierung und Verkehrsentlastung von Ortskernen
- Langfristige Sicherung bzw. bedarfsgerechte Entwicklung der Bildungsangebote
- Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts sowie der Integrationskraft

- Stärkung der Wirtschafts- und Tourismusregion
- Sicherung der (Nah-)Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum
- Ausbau der interkommunalen Verwaltungszusammenarbeit

Das Konzept wurde von den vier Kommunen gemeinsam erarbeitet und soll als roter Faden der zukünftigen regionalen Entwicklung dienen. Neben einer interkommunalen Strategie geht es letztendlich um ganz konkrete Projekte in einzelnen Ortslagen. Auf Basis der Ergebnisse der interkommunalen Bestandsuntersuchung – die im Frühjahr und Sommer 2016 durchgeführt wurde – sowie aufgrund der Rahmenbedingungen der Städtebauförderung, liegt der Fokus zunächst auf den Ortslagen

- Gangelt (Kernort)
ASB, zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandort, Auswirkungen B56n
- Kirchhoven und Oberbruch (Stadt Heinsberg)
ASB, zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandorte, Auswirkungen B56n
- Höngen und Saeffelen (Gemeinde Selfkant)
zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandorte, Auswirkungen B56n

Die anderen Ortslagen sind aber nicht vergessen, denn das Interkommunale Entwicklungskonzept erfordert auch ein Handeln über die Gebietskulissen der Städtebauförderung hinaus. Hier soll in der Region ganz konkret auf den Unterstützungsweg bzw. das Programm VITAL.NRW zurückgegriffen werden.

Konkret wurden aus der städtebaulichen Analyse verschiedene Handlungsbedarfe abgeleitet. Die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft und die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bildungs- und Kultursektor werden als große Aufgaben betrachtet. Neben der bereits im Aufbau befindlichen Gesamtschule in Kooperation der Gemeinden Gangelt und Selfkant, kann an dieser Stelle auch auf Sondierungsgespräche zwischen den Bürgermeistern von Heinsberg und Waldfeucht zum Aufbau einer interkommunalen weiterführenden Schule mit den Standorten Haaren und Oberbruch verwiesen werden.

Als klassisches Thema der Städtebauförderung spielt die Vitalisierung und Sicherung der Ortskerne mit Ihren Funktionen, gerade vor dem Hintergrund einer Verkehrsreduzierung in den Ortslagen durch den für die Region bedeutenden Bau der B56n eine wichtige Rolle. Es gilt also u.a. die Nahversorgungssituation zu sichern, Nachnutzungskonzepte für Leerstände zu finden, die funktionsräumliche Vernetzung zu verbessern und die öffentlichen Räume zu qualifizieren. Auch die Stärkung der Identität, die Unterstützung Privater und die Förderung von Kultur und Brauchtum werden als wichtige Aufgaben für die Zukunftssicherung betrachtet. Mit Hilfe eines interkommunalen Erfahrungsaustausches und durch die interkommunale Organisation von Beratungs- und Managementangeboten soll hier eine größere Hebelwirkung erreicht werden.

Nicht zuletzt werden die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und die Etablierung des Tourismus als wesentliche Säule der Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen, welche sich insbesondere in der Umsetzungsschiene VITAL.NRW finden werden.

Als Leitziele wurden definiert:

Handlungsfeld 1: Interkommunales Management

- Leitziel 1.1: Stärkung der zentralörtlichen Funktionen und Sicherung der Daseinsvorsorge durch Bündelung von Kräften und Ressourcen
- Leitziel 1.2: Intensivierung der Zusammenarbeit zur Koppelung verschiedener Förderprogramme (v. a. Integrierte Ländliche Entwicklung, LEADER, VITAL.NRW)
- Leitziel 1.3: Entwicklung gemeinsamer Strategien zur finanziellen Sicherung der Kommunen
- Leitziel 1.4: Weiterentwicklung von E-Government-Strukturen

Handlungsfeld 2: Ortskernsicherung

- Leitziel 2.1: Städtebauliche Inwertsetzung und Attraktivitätssteigerung von Dorfzentren und Ortskernen zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Innen- und Außenimages
- Leitziel 2.2: Innerörtliche Verkehrsberuhigung und Rückbau von Verkehrsflächen zur (Re)Vitalisierung der Ortskerne

- Leitziel 2.3: Abbau und Vermeidung von Leerstand und Brachen sowie Findung bedarfsorientierter Nutzungen
- Leitziel 2.4: Sicherung, Neunutzung und klimafreundliche Anpassung von (historischer) Bausubstanz

Handlungsfeld 3: Bildung

- Leitziel 3.1: Entwicklung einer generationengerechten Bildungslandschaft mit vielfältigen Angeboten zum „lebenslangen Lernen“
- Leitziel 3.2: Gezielte interkommunale Bündelung von Bildungsangeboten zur Entfaltung von Synergien
- Leitziel 3.3: Förderung des Erfahrungsaustauschs / Wissenstransfers durch stärkere Vernetzung nach innen und außen
- Leitziel 3.4: Quartiersöffnung und Flexibilisierung der vorhandenen Einrichtungen und damit erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit

Handlungsfeld 4: Wirtschaftsstandort und Tourismus

- Leitziel 4.1: Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes
- Leitziel 4.2: Verstärkte Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und regionaler Wirtschaft
- Leitziel 4.3: Stärkung und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Leitziel 4.4: Förderung wohnortnaher Beschäftigung
- Leitziel 4.5: Intensivierung der regionalen und internationalen Kooperationen im Tourismus
- Leitziel 4.6: Erhöhung der Schlagkraft bestehender Tourismus-Institutionen
- Leitziel 4.7: Heben touristischer Potenziale durch Qualitätsverbesserungen und Kapazitätserweiterungen bestehender Einrichtungen, Angebote und Produkte
- Leitziel 4.8: Stärkung kleinerer Landwirtschaftsbetriebe durch Nutzung von Synergien mit dem Tourismus
- Leitziel 4.9: Erlebarmachung der historischen und kulturellen Besonderheiten, v. a. in den Ortskernen (Mühlen, Gutshöfe, Territorialgeschichte etc.)
- Leitziel 4.10: Entwicklung gemeinsamer Vermarktungskonzepte / Bildung einer eindeutigen regionalen Marke

Handlungsfeld 5: Umwelt, Freizeit und Naherholung

- Leitziel 5.1: Sicherung, Ergänzung und Verbesserung der Freizeitlandschaft, v. a. für Kinder und Jugendliche
- Leitziel 5.2: Erhalt der Biodiversität
- Leitziel 5.3: Generationsübergreifende Stärkung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins
- Leitziel 5.4: Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung und Schutz des naturräumlichen Potenzials

Handlungsfeld 6: Gesellschaft, Kultur und Identität

- Leitziel 6.1: Stärkung der Identifikation mit der Region
- Leitziel 6.2: Sicherung der Zuzüge, v. a. jüngerer Bevölkerungsgruppen als eine Antwort auf den demographischen Wandel
- Leitziel 6.3: Schaffung von bedarfsgerechten Freizeit- und Kulturangeboten sowie Begegnungsräumen, v. a. für die Jugend
- Leitziel 6.4: Dauerhafte Bewahrung des identitätsstiftenden Kultur-/ Brauchtumsschatzes
- Leitziel 6.5: Stärkere Vernetzung u. Professionalisierung von Vereins-/ Integrationsinitiativen

Handlungsfeld 7: Wohnortnahe Versorgung

- Leitziel 7.1: Sicherung der Nahversorgung, auch in peripheren Ortslagen

Leitziel 7.2: Stärkung der Vernetzung zwischen Einrichtungen im Gesundheitssektor und Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Leitziel 7.3: Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Landärzte

Handlungsfeld 8: Mobilität

Leitziel 8.1: Ergänzung und Flexibilisierung des ÖPNV-Angebots (insb. periphere Lagen)

Leitziel 8.2: Sicherstellung einer uneingeschränkten Mobilität für alle Generationen

Leitziel 8.3: Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV

Leitziel 8.4: Stärkung umweltfreundlicher Mobilitätskonzepte

Leitziel 8.5: Vernetzung lokaler Funktionsräume

Der erwartete Nutzen der Städtebaufördermaßnahme im Zusammenspiel mit den vielen weiteren Aktivitäten der Gemeinden kommt im Leitbild für die Westzipfelregion zum Ausdruck:

„Durch eine erfolgreiche Stadt-Umland-Vernetzung wird die Westzipfelregion als zusammenwachsender Arbeits- und Lebensraum mit hoher Qualität für alle Bewohner wahrgenommen.

Lebendige Ortskerne zeichnen die Region aus. Die Rückeroberung von verkehrlich belasteten zentralen Räumen ist vorbildlich gelöst und geht einher mit in Wert gesetzter Bausubstanz und einem breiten Freizeit- und Kulturangebot.

Die Sozial- und Bildungseinrichtungen sind mit ihren vielfältigen Angeboten für Groß und Klein ein wichtiger Ankerpunkt des gesellschaftlichen Lebens, der den Zusammenhalt in den einzelnen Ortslagen stärkt. Durch eine interkommunale Vernetzung und Besinnung auf die jeweiligen Stärken wird ein attraktives Angebot dauerhaft gesichert.

Ein grenzüberschreitender Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bietet allen Bevölkerungsgruppen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. Die gemeinsame Profilierung der Tourismusdestination nimmt die einheimische Bevölkerung mit und wird so zur tragenden Säule der Wirtschaft.

Bürgerschaftliches Engagement und Vereins- sowie Integrationsinitiativen finden beste Voraussetzungen. Dies äußert sich unter anderem in der hohen Identifikation bei allen Bürgern/innen mit der Region.

Nahversorgung und gesundheitsbezogene Angebote in der gesamten Westzipfelregion sind sichergestellt und auf die Bedarfe einer älter werdenden Gesellschaft ausgerichtet.

Die Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht gehen neue Wege der interkommunalen Zusammenarbeit um Synergiepotenziale effizient zu nutzen und Ressourcen zu schonen.“

Im Hinblick auf eine realistische Umsetzungsperspektive wurden Leitbild und Leitziele mit konkreten Maßnahmen in den vier Quartieren unterlegt. Diese sind soweit definiert, dass eine tragfähiges Kostengerüst aufgestellt und ein realistischer Umsetzungsfahrplan entwickelt werden konnte. In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden in einem intensiven Prozess Prioritäten gesetzt und ein zweistufiges Programm für die IEK-Quartiere entwickelt.

D.h. die Stufe 1 beschreibt die derzeitige konkrete Antragstellung mit den Programmjahren 2016 bis 2020 (Volumen: ca. 29,5 Mio. €), die Stufe 2 stellt eine langfristige Maßnahmenumsetzung für die Programmjahre 2021 bis 2024 (Volumen derzeit ca. 12,0 Mio. €) dar. Das Finanzierungskonzept ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Kommunen berücksichtigt, allerdings sind diese zur Umsetzung der umfangreichen Gesamtmaßnahme auf Unterstützung durch Bund und Land angewiesen.

Zusammen mit den intensiven politischen Beratungen, der vielfältigen Öffentlichkeitsbeteiligung und den erwarteten Investitionen von Privaten liegt ein abgestimmtes und breit getragenes Zukunftsprogramm für die Westzipfelregion vor, das es nun konsequent umzusetzen gilt.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

In den letzten Jahren wurden seitens der Gemeinde umfangreiche Anstrengungen unternommen, die Ortskerne von Höngen und Saeffelen zukunftsfähig aufzustellen.

Neben Projekten zur Förderung der regionalen Wertschöpfung (LEADER), konnten insbesondere touristische Impulse durch grenzüberschreitende Euromosa-Projekte (z.B. Ausbau Fahrradrouten) gegeben werden.

In diesem Sinne werden auch die Mittel des Programms VITAL.NRW (Volumen: rund 540.000 € für die Gemeinde Selfkant) eingesetzt. Die Projekte werden in enger Verzahnung / Abstimmung mit den IEK-Projekten (Zielebenen bereits abgeglichen) weiter ausgearbeitet.

Im Rahmen des interkommunalen Konzeptes für die Bildungs- und Kulturstandorte wurden am interkommunalen Gesamtschulstandort Selfkant (Haus der Kinder) bereits ca. 2,25 Mio. € in die Ertüchtigung und Ergänzung (Mensa) der Gebäude investiert.

In den vergangenen Jahren konnte die Grundschule Saeffelen durch einen Anbau für den offenen Ganztagesbetrieb (Volumen: ca. 450.000 €) bereits neu aufgestellt werden. Zusätzlich soll über das Programm „Gute Schule 2020“ der Grundschulstandort durch eine, insbesondere energetische Sanierung des Altbaubestandes (Volumen: ca. 750.000 €) gesichert werden.

Des Weiteren sind Investitionen in den Hochwasserschutz des Ortsverbundes Höngen, Heilder und Saeffelen in Höhe von rund 890.000 € anzuführen.

Ein Zeichen für die örtliche Zusammenarbeit (Höngen, Heilder, Saeffelen) ist die neu errichtete und Feuer- und Rettungswache (Investitionsvolumen: rund 1,0 Mio. €).

An bedeutenden Investitionen Dritter sind die Umnutzung einer ehem. Molkerei zum Gewerbepark „Alte Molkerei“ in Heilder, die Entwicklung des Wohnparks oder die Umgestaltung der Kirchentreppe in Höngen mit einem Gesamtvolumen von rund 3,1 Mio. € zu nennen.

Die Gemeinde rechnet in der Anlaufphase des Gesamtprojektes mit Privatinvestitionen von mindestens 240.000 €, die insbesondere zur Aufwertung privater Bausubstanz und für Verfügungsfondsprojekte eingesetzt werden.

(vgl. hierzu auch Tabelle Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW, Punkte A.1 sowie 6 „Nachrichtliche Darstellung“)

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die interkommunalen Konzeptions- und Managementleistungen (z.B. Erarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes, Beteiligungs- und Qualifizierungsverfahren, interkommunale Bauberatung und interkommunales Quartiersmanagement) werden durch die Stadt Heinsberg beantragt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind die, nach einem intensiven Abstimmungsprozess auf Priorität A gesetzten Maßnahmen, die im Programmjahr 2017 beantragt werden:

MS 3.1.1a	Dorfzentrum Saeffelen – Grunderwerb Grundstück und Bestandsgebäude Teilstück aus Flur 2, Flurstück 139, Flur 2, Flurstück 137
MS 3.3.1	Dorfzentrum Saeffelen – Teilabriss Bestandsgebäude
MS 4.3.1	Dorfzentrum Saeffelen – Ersatzneubau und Sanierung des Bestandsgebäudes

(vgl. auch Tabelle „Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW“)

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Die Erarbeitung des Integrierten Interkommunalen Entwicklungskonzeptes war in einen komplexen gesamtstrategischen Planungsprozess eingebunden. Für die Koordinierung des Erarbeitungsprozesses wurde eine interkommunale Steuerungsgruppe gebildet, die aus den Bürgermeistern, Vertretern der Kommunalverwaltungen und des begleitenden Planungsbüros bestand. Trotz der hohen Komplexität des straffen Zeitplans in 2016, konnte durch Integration und Partizipation lokaler Akteure, von Vertretern der Politik, Verbänden und Vereinen, über Institutionen wie Kirche und Bildungseinrichtungen bis hin zu einzelnen Bürgern, der nötige Rückhalt, aber auch die nötige Leistungsfähigkeit generiert werden, um das Konzept erfolgreich umzusetzen. Ebenso trug eine enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie zwischen den verschiedenen Planern, oft in Form gemeinsamer Veranstaltungen, hierzu bei.

Dementsprechend wurde die Politik in den Kommunen laufend informiert. Die Umsetzungsbeschlüsse zu den Investitionsprojekten liegen weitgehend vor. Die Grundsatzbeschlüsse zum IEK Westzipfelregion werden in der ersten Sitzungsperiode 2017 gefasst und dementsprechend nachgereicht.

Die Verfahren zu den Gebietskulissen (Sanierungsgebiete) laufen, der Aufstellungsbeschluss zur Neufassung der Sanierungsgebiete Ortskern Höngen und Ortskern Saeffelen wurden am 14. Dez. 2016 gefasst. Der Satzungsbeschluss wird nachgereicht.

Im ersten Programmjahr beantragt die Gemeinde Selfkant die Gesamtmaßnahme Dorfzentrum Saeffelen (**MS 3.1.1a, MS 3.3.1, MS 4.3.1**). Die für die Sicherung des sozialen und kulturellen Lebens im Ortskern dringend notwendige und von der Bevölkerung breit unterstützte Maßnahme umfasst den Grunderwerb, einen Teilrückbau sowie einen Ersatzneubau für die Begegnungsstätte (Mehrzwecksaal). Die Sanierung des Altbaubestandes, u.a. für Gruppenräume / Treffpunkte wird ehrenamtlich erfolgen. Aufgrund des eingeplanten ehrenamtlichen Engagements muss die Maßnahme dringend zeitnah starten. Aus diesem Grunde beantragt die Gemeinde einen **förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn** für das Maßnahmenpaket Dorfzentrum Saeffelen.

Im Anschluss an die Hochbaumaßnahme in Saeffelen sollen mit den Maßnahmen **MS 3.4.1a-c** der Dorfplatz und die zentralen Spielangebote aufgewertet werden. Die Beantragung ist für 2019 vorgesehen.

Im Hochbaubereich rückt dann im Programmjahr 2018 der Ortsteil Höngen mit der Sanierung und dem Umbau des Hauses der Kinder (interkommunaler Gesamtschulstandort, **MH 4.3.1**) in den Fokus. Entsprechend einer kontinuierlichen Umsetzung soll dann im Programmjahr 2019 die energetische Sanierung der zugehörigen, neben dem Schulsport von vielen Vereinen genutzten Sporthalle (**MH 4.3.2**) beantragt werden.

Im Anschluss an die Hochbaumaßnahmen in Höngen sollen dann auch mit einer Beantragung in 2020 die notwendigen Mittel für die Gestaltung der historischen Dorfmitte (**MH 3.4.1**) sowie der zentralen Bereiche der Kirchstraße (**MH 3.4.2**) zur Verfügung gestellt werden.

Parallel zur Umsetzung der investiven kommunalen Maßnahmen sollen über die Antragstellung im Programmjahr 2017 der Stadt Heinsberg das interkommunale Quartiersmanagement sowie die Bauberatung anlaufen. Damit nach einer Anlaufphase auch Mittel zur Unterstützung privaten Engagements zur Verfügung stehen, ist die Anmeldung für das Haus- und Hofprogramm (**M 4.2.1**) sowie für den Verfügungsfonds (**M 5.3.1**) für das Programmjahr 2018 vorgesehen.

Alle weiteren Maßnahmen sollen gemäß der Darstellung in der Kosten- und Finanzierungsübersicht beantragt und entsprechend dem in der Tabelle „Kostenübersicht entsprechend Mittelabfluss“ dargestellten Fahrplan konsequent umgesetzt werden.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Die Vielschichtigkeit der Problemlagen erfordert eine ganzheitliche Vorgehensweise und die Durchführung umfangreicher Maßnahmen im Rahmen eines kontinuierlichen Umsetzungsprozesses (2. Stufen) zunächst in den Jahren 2017 – 2022. Die zur Realisierung der Maßnahmen notwendigen Mittel übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, sie ist daher auf Fördermittel angewiesen.

Die überschlägig ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten für das Programmjahr 2017 belaufen sich auf 1.449.569 €. Die beantragte Förderung im Rahmen der Städtebauförderung beläuft sich auf 869.741 €. Der kommunale Finanzierungsanteil entspricht einem Betrag von 579.828 €.

Die Maßnahme ist eingebettet in vielfältige Maßnahmen zur Entwicklung der ländlich geprägten Region. So sollen insbesondere im Rahmen des Programms VITAL.NRW, entsprechend des gemeinsamen Zielsystems in der Gemeinde Selfkant rund 540.000 € eingesetzt werden.

Im Rahmen des interkommunalen Konzeptes für die Bildungs- und Kulturstandorte wurden am interkommunalen Gesamtschulstandort Selfkant (Haus der Kinder) bereits ca. 2,25 Mio. € in die Ertüchtigung und Ergänzung (Mensa) der Gebäude investiert.

In den vergangenen Jahren konnte die Grundschule Saeffelen durch einen Anbau für den offenen Ganztagesbetrieb (Volumen: ca. 450.000 €) bereits neu aufgestellt werden. Zusätzlich soll über das Programm „Gute Schule 2020“ der Grundschulstandort durch eine, insbesondere energetische Sanierung des Altbaubestandes (Volumen: ca. 750.000 €) gesichert werden.

Des Weiteren sind Investitionen in den Hochwasserschutz des Ortsverbundes Höngen, Heilder und Saeffelen in Höhe von rund 890.000 € anzuführen.

Ein Zeichen für die örtliche Zusammenarbeit (Höngen, Heilder, Saeffelen) ist die neu errichtete und Feuer- und Rettungswache (Investitionsvolumen: rund 1,0 Mio. €).

An bedeutenden Investitionen Dritter sind die Umnutzung einer ehem. Molkerei zum Gewerbepark „Alte Molkerei“ in Heilder, die Entwicklung des Wohnparks oder die Umgestaltung der Kirchentreppe in Höngen mit einem Gesamtvolumen von rund 3,1 Mio. € zu nennen.

Die Gemeinde rechnet in der Anlaufphase des Gesamtprojektes mit Privatinvestitionen von mindestens 240.000 €, die insbesondere zur Aufwertung privater Bausubstanz und für Verfügungsfondsprojekte eingesetzt werden.

Finanzierungsbeitrag auf Basis der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (nach § 8 KAG):

Die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen erfolgen bei Umsetzung vordergründig aus städtebaulicher und gestalterischer Motivation. Auslösend sind somit nicht verkehrstechnische Notwendigkeiten. Vielmehr steht hier das städtebauliche Gesamtkonzept im Fokus, welches natürlich auch Empfehlungen für verkehrliche Optimierungen aufgreift. Es ist daher davon auszugehen, dass die beinhalteten Straßenbaumaßnahmen wegen eines bestenfalls eingeschränkten Sondervorteils auch für die Anlieger nicht über eine Beitragsbeteiligung der Anlieger nach den Vorgaben der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung (teil)refinanziert werden können. Anknüpfungspunkt des Konzeptes ist der avisierte Allgemein Vorteil für die Quartiere. Etwaige Beitragspflichten werden ggf. abschließend im konkreten Einzelfall geprüft.

Für eine Heranziehung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB ergeben sich für zur Förderung beantragte Maßnahmen im Sanierungs-/ Maßnahmengbiet auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands keine Ansatzpunkte.

Weitere Förderprogramme zur Finanzierung der hier angedachten Maßnahmen stehen nachzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Gemeinde Selfkant muss für die im Antrag für das Programmjahr 2017 dargestellten Maßnahmen Eigenmittel in Höhe von 579.828 € aufbringen. Diese sind in der Finanzplanung der Gemeinde für 2017 und die Folgejahre vorgesehen (mittelfristige Finanzplanung).

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. -- € pro Jahr.

Die Folgeaufwendungen für die geplanten baulichen Maßnahmen sollten in etwa dem heutigen Unterhaltungsaufwand entsprechen. Ggf. kann der Aufwand aufgrund der Planungsüberlegungen (robuste Ausführung, energetische Verbesserung) in Zukunft gesenkt werden.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Die erforderlichen Eigenmittel zur Bewältigung der Folgekosten sind im Haushalt eingeplant. Da durch die veranschlagten Maßnahmen nicht mit einer Erhöhung des Unterhaltungsaufwands gerechnet wird, sieht sich die Gemeinde in der Lage die Folgekosten zu tragen.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- ☒ berechtigt (nur für MS 4.3.1, Dorfzentrum Saeffelen)
- ☐ tlw. berechtigt
- ☒ nicht berechtigt

- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.
Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstößes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;
- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ wird nachgereicht

Handlungskonzept

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

☒ Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

☒ Kostenschätzung, vor Bewilligung Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

☐ Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

☐ Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

☐ Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

☐ Monitoringbogen

Selbstkant /

Ort / Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name/Funktion)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ☒ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt
- ☐ wird noch bestätigt
- ☐ ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Selbkant /

Ort / Datum

(Dienststelle/Unterschrift)